Tel: 04131-998 11 70 Fax: 04131-998 11 75 ra@lenz-lueneburg.de

Unfall mit einem fremden Fahrzeug

Häufig leihen sich Freunde untereinander die Fahrzeuge aus. Doch was passiert, wenn Sie das fremde Fahrzeug bei einem selbstverschuldeten Unfall beschädigen? Zunächst eine gute Nachricht: Den materiellen und immateriellen Schaden des Gegners müssen Sie nicht bezahlen. Dafür hat Ihr Freund eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die diesen Schaden übernimmt. Doch Ihr Freund hat auch einen Anspruch darauf, dass sein Schaden ersetzt wird. Dieser Schaden beinhaltet nicht nur die Reparatur seines Fahrzeugs, sondern auch beispielsweise die Wertminderung und auch die Anhebung der Schadensfreiheitklasse in seiner Haftpflichtversicherung. Deshalb die schlechte Nachricht: Diesen Schaden müssen Sie persönlich ersetzten, dafür steht keine Versicherung, auch nicht die Privathaftpflichtversicherung ein.

Wenn Sie ein Fahrzeug bei einer Firma mieten, wird die Höhe des Schadensersatzes bei einem selbstverschuldeten Unfall auf die Selbstbeteiligung bei der Vollkaskoversicherung begrenzt. Jeder Mietwagen verfügt über so eine Vollkaskoversicherung, es muss jedoch beachtet werden, dass die Selbstbeteiligung teilweise astronomische Höhen erreicht, nicht selten beträgt die Selbstbeteiligung 1.000,00 € oder mehr. Oft kann mit den Mietfirmen verhandelt werden, dass die Mietwagenkosten etwas höher ausfallen, dafür aber der Eigenanteil der Selbstbeteiligung bei der Vollkaskoversicherung gesenkt wird. Sollten Sie einen Verkehrsunfall grob fahrlässig verursachen, kann es passieren, dass Sie den kompletten Schaden des Fahrzeugs tragen müssen. Das ist dann der Fall, wenn Sie im alkoholisierten Zustand gefahren sind. Es ist auch nicht ratsam, das gemietete Fahrzeug an einen Dritten weiter zu geben, der nicht im Mietvertrag eigetragen wurde, da auch in diesem Fall die Selbstbeteiligung erhöht werden kann.

Bei einer Probefahrt mit dem Fahrzeug, das ein privater Verkäufer anbietet, können Sie sich nicht darauf verlassen, dass dieses Fahrzeug vollkaskoversichert ist. Insofern ist es ratsam, vor dem Antritt der Fahrt sich bei dem Verkäufer zu erkundigen, ob eine Vollkaskoversicherung für dieses Fahrzeug besteht, und wie hoch dann gegebenenfalls die Selbstbeteiligung wäre. Sofern Sie ein Fahrzeug bei einem gewerblichen Verkäufer probefahren, können Sie sich darauf verlassen, dass eine Vollkaskoversicherung existiert. Doch auch hier ist der Selbstbeteiligungsanteil im Falle eines selbstverschuldeten Schadens astronomisch hoch. Erkundigen Sie sich bitte vor Fahrtantritt.

Mila Karin Lenz Rechtsanwältin Fachanwältin für Verkehrsrecht Große Bäckerstaße 20 21335 Lüneburg www.lenz-lueneburg.de Tel: 04131-998 11 70 Fax: 04131-998 11 75 ra@lenz-lueneburg.de

Nur wenn Sie das Fahrzeug Ihres Freundes auf seinen Wunsch hin bewegen, also wenn Sie Ihm dabei eine Gefälligkeit erweisen, können Sie davon ausgehen, dass Sie für den Schaden nicht einzustehen haben. Die Rechtsprechung geht davon aus, dass Sie einen unausgesprochenen Vertrag über den Ausschluss der Verantwortlichkeit abgeschlossen haben. So einen Vertrag werden die Gerichte in folgenden Fällen annehmen: Beispielsweise bringen Sie Ihren alkoholisierten Freund mir seinem Fahrzeug nach Hause, oder mit einem Gips am Bein zum Arzt, oder falls er zu der Zeit ein Fahrverbot hat, das Fahrzeug aber dringend zum TÜV muss. Auch wenn Sie Ihrem Freund bei einem Umzug oder beim Kauf von Möbeln helfen, sind Sie frei von der Verantwortung. Grundsätzlich gilt: wenn eine Gefälligkeit erwiesen wird, ist der Gefällige nicht für den Schaden verantwortlich. Das betrifft nicht nur einen Unfallschaden, sondern auch Beschädigungen am Fahrzeug, die Folge der Überführung der Möbel sind, aber auch den Schaden an den Möbeln selbst.

Mila K. Lenz Rechtsanwältin